

Allgemeine Geschäftsbedingungen BrainBrosia für Werk- und Dienstleistungen (AGB-Werk- und Dienstleistungen) Stand: August 2019

BrainBrosia Entertainment e.U.
A-1010 Wien, Zedlitzgasse 11
Telefon +43/01/3460788
Sitz: Wien
Firmenbuchnummer FN 517897p

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BrainBrosia Entertainment e.U. (nachfolgend "BrainBrosia" genannt) regeln die Erbringung von Serviceleistungen (nachfolgend "Service" genannt) von BrainBrosia. Unter dem Begriff "Service" ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe, die Erbringung von Unterstützung oder Beratungsleistung, Entwicklungsaufgaben, Wartung, Support durch BrainBrosia oder Nutzung von Ressourcen von BrainBrosia durch den Kunden zu verstehen. Service kann in Form von Werk- oder Dienstleistung erbracht werden. Ist im Auftragsdokument nichts Anderes bestimmt, wird ein Service als Dienstleistung erbracht.

Werkleistungen werden unter der Verantwortung und Weisung von BrainBrosia erbracht. BrainBrosia übernimmt die Verantwortung für die Erfüllung der Leistungsmerkmale gemäß den im Auftragsdokument festgelegten Fertigstellungskriterien. Das Auftragsdokument bestimmt sowohl die Voraussetzungen, die vom Kunden für die Leistungserbringung zu erfüllen sind, als auch die Mitwirkungspflichten/Verantwortlichkeiten des Kunden.

Dienstleistungen werden unter der Verantwortung und Weisung des Kunden erbracht, wobei der Kunde die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse hat.

1.2. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Auftraggeber/Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrages). Dieser wird zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Diese Willensübereinkunft kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form (z.B. Auftragsbestätigung) erfolgen.

1.3. Weitere Bedingungen für Service können sich aus Dokumenten ergeben, die von BrainBrosia bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil. Sofern gewünscht, werden die Anlagen und Auftragsdokumente von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

1.4. Im Übrigen erklärt sich der Kunde mit den in einer Anlage oder einem Auftragsdokument enthaltenen Bedingungen einverstanden, indem er i) das Auftragsdokument unterzeichnet (händisch oder elektronisch), ii) das Service verwendet bzw. die Verwendung Anderen gestattet, oder iii) eine Zahlung für das Service tätigt.

1.5. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Auftragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB-Werk- und Dienstleistungen. Bedingungen eines Auftragsdokumentes haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser AGB-Werk- und Dienstleistungen. Der Kunde ist für die Auswahl des Service, sowie für die durch den Einsatz des Service angestrebten und damit erzielten Ergebnisse, einschließlich der Entscheidung des Kunden Empfehlungen betreffend die Geschäftspraxis oder den Betriebsablauf zu realisieren, verantwortlich.

1.6. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von BrainBrosia schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

1.7. Lieferungen und Leistungen von BrainBrosia erfolgen ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen von BrainBrosia. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, ausser diese werden explizit schriftlich anerkannt.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Beratungstätigkeit
- Global- und Detailanalysen,
- Design-Aufgaben, Graphiken und Konzepte
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Standard-Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Wartung
- Sonstige Dienstleistungen

Der Leistungsumfang der zu erbringenden Leistungen wird vertraglich in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

2.2. Die Ausarbeitung individueller Beratungs- bzw. Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

2.3. BrainBrosia erbringt Beratungsleistungen als Dienstleistungen. Für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbstverantwortlich.

2.4. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die BrainBrosia gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens zwei Wochen ab Lieferung an den Kunden. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von BrainBrosia akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Kunde den Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert BrainBrosia zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung (im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten) bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Eine Abnahme kann nur bei „kritischen Fehlern“ abgelehnt werden.

Kritischer Fehler bedeutet, dass die zweckmäßige Nutzung des abzunehmenden IT-Systems nicht möglich ist oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen. Funktionsbezogene Bei-

spiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

2.6. Bei Bestellung von Standard-Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist BrainBrosia verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann BrainBrosia die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist BrainBrosia berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von BrainBrosia angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.

2.8. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

2.9. Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Kunden angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Kunde von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. BrainBrosia haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von BrainBrosia. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Standard-Software gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Graphiken, Einschulung, Umstellungsunterstützung) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von BrainBrosia zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.4. Der für Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge, wiederkehrende Gebühren (z.B. monatlich oder jährlich), Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder als Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Reisekosten). Die BrainBrosia wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.

3.5. Services werden je nach Vereinbarung im Auftragsdokument im Voraus, laufend während des Servicezeitraumes, entsprechend einem vereinbarten Zahlungsplan oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt.

3.6. Soweit im Auftragsdokument nicht abweichend geregelt, i.) müssen vorausbezahlte Services während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden, und ii.) erhält der Kunde auf bereits fällige oder bezahlte Gebühren keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.

3.7. BrainBrosia kann wiederkehrende Gebühren, Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen erbrachten Service durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraumes, oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

3.8. Bei Service auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Leerzeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats, oder nach Durchführung der Leistung.

3.9. Sofern das Auftragsdokument eine Aufwandsschätzung auf Zeit- und Materialbasis oder nach Nutzung enthält, dient diese Schätzung ausschließlich zu Planungszwecken. BrainBrosia verrechnet Gebühren anhand der tatsächlichen Zeit- und Materialaufwände oder nach der aktuellen oder berechtigten Nutzung durch den Kunden unter Berücksichtigung einer vereinbarten Mindestabnahmemenge. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Falls BrainBrosia im Laufe der Erbringung von Service feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird BrainBrosia die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

3.10. Nach angemessener Ankündigung kann BrainBrosia die Nutzungsdaten und andere die Berechnung der Gebühren betreffende Informationen überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet i) Aufzeichnungen, systemtechnische Ergebnisse und andere elektronische oder ausgedruckte Systeminformationen, die für eine derartige Überprüfung notwendig sind, bereitzustellen und ii) unverzüglich zusätzliche Gebühren zu bezahlen und andere Verpflichtungen zu erfüllen, die als Ergebnis einer derartigen Überprüfung ermittelt wurden.

4. Einsatz von Personal / Liefertermine

4.1. Der Kunde und BrainBrosia werden Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die Aufgaben zur Erbringung der Services zu erfüllen und sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Dabei ist jede Vertragspartei bei der Auswahl und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer frei.

4.2. BrainBrosia ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Unterstützung oder Mitwirkung bei der Erbringung der vereinbarten Service oder Teilen davon einzusetzen, wobei BrainBrosia für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag zu diesen AGB- Werk- und Dienstleistungen sowie für die Ausführung der Services verantwortlich bleibt.

4.3. Die Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden in einem Auftragsdokument ausdrücklich vereinbart.

4.4. BrainBrosia ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.5. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von BrainBrosia angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von BrainBrosia nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von BrainBrosia führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

4.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist BrainBrosia berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Ressourcen des Kunden

5.1. Im Falle, dass der Kunde BrainBrosia in Zusammenhang mit der Durchführung von Services Einrichtungen, Software, Hardware oder andere Betriebsmittel (nachfolgend auch „Ressourcen“ genannt) zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, allfällige Lizenzen und Genehmigungen, die für die Leistungserbringung bzw. Erstellung von Materialien im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Ressourcen durch BrainBrosia notwendig sind, zu beschaffen. BrainBrosia wird von ihren Verpflichtungen freigestellt, soweit deren Einhaltung durch die fehlende oder unzureichende Zurverfügungstellung dieser Lizenzen und Genehmigungen beeinträchtigt wird.

5.2. Der Kunde erstattet BrainBrosia alle Kosten, die BrainBrosia durch die fehlerhafte oder verzögerte Zurverfügungstellung dieser Lizenzen und Genehmigungen entstehen.

5.3. Sofern in einem Auftragsdokument nichts Anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verantwortlich für i) sämtliche Daten und den Inhalt von Datenbanken, die der Kunde BrainBrosia im Zusammenhang mit der Erbringung eines Service aus einem Vertrag zu diesen AGB- Werk- und Dienstleistungen zur Verfügung stellt, ii) die Auswahl und Implementierung von Verfahren und Kontrollen betreffend den Zugang, die Sicherheit, die Verschlüsselung, die Nutzung und die Übermittlung von Daten, und iii) die Sicherung (Back-up) und die Wiederherstellung von Datenbanken und allen gespeicherten Daten.

6. Zahlung

6.1. Die von BrainBrosia gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Die Zahlung kann elektronisch auf ein von BrainBrosia vorgegebenes Konto oder durch andere von den Vertragsparteien vereinbarte Arten erfolgen.

6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist BrainBrosia berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu legen.

6.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet.

6.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch BrainBrosia. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen BrainBrosia, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunde zu tragen. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist BrainBrosia berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

6.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von BrainBrosia ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden daran kein Verschulden trifft.
- 7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von BrainBrosia liegen, entbinden BrainBrosia von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten BrainBrosia eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3. Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von BrainBrosia möglich. Ist BrainBrosia mit einem Storno einverstanden, so hat BrainBrosia das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
Im Falle einer ordentlichen Stornierung (Kündigung) durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Services sowie die bis dahin gelieferten Produkte und Materialien zu bezahlen sowie BrainBrosia sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieser AGB-Werk- und Dienstleistungen, des Vertrages oder aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 7.4. Beide Vertragsparteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist die Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 7.5. Im Falle der Kündigung aus Gründen, die von BrainBrosia zu vertreten sind, ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung von BrainBrosia vollständig erbrachten Services bzw. bei nicht vollständiger Erbringung soweit diese für den Kunden nutzbar sind, zu bezahlen.
- 7.6. BrainBrosia wird im Falle einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde verpflichtet sich BrainBrosia sämtliche Services sowie sämtliche Produkte und Materialien, die im Zuge der Service-Beendigung erbracht bzw. geliefert oder erstellt werden, sowie sonstige Ausgaben zu ersetzen, die BrainBrosia aufgrund der Service-Beendigung entstehen.
- 7.7. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger, Bevollmächtigte und Zedenten.
- 7.8. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

8. Urheberrecht und Nutzung, geistiges Eigentum

8.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen BrainBrosia bzw. dessen Lizenzgebern zu. Jede Verletzung der Urheberrechte von BrainBrosia zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.2. Pläne, Skizzen, Graphiken und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von BrainBrosia. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung von BrainBrosia.

8.3. BrainBrosia oder ihre Lieferanten behalten sämtliche Werknutzungsrechte an Werken (der BrainBrosia oder ihrer Lieferanten), die bereits vorher existierten oder außerhalb eines Vertrages zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen entwickelt werden, sowie für alle Abänderungen oder Erweiterungen solcher Werke, die aufgrund eines Vertrages zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen erstellt werden.

8.4. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

8.5. Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und BrainBrosia gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragsparteien. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, für solche Erfindungen Patente anzumelden oder Lizenzen an Dritte zu erteilen oder ihre Rechte zu übertragen, ohne die andere Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu leisten. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Patentes von einer Vertragspartei getätigt werden, werden sich die Vertragsparteien teilen, es sei denn, die andere Vertragspartei verzichtet in bestimmten Ländern auf die Patentanmeldung. In diesem Fall kann die andere Vertragspartei auf eigene Kosten das Patent anmelden und aufrecht erhalten, wobei in jedem Fall beide Vertragsparteien Patentinhaber bleiben.

8.6. Ist die Erstellung von Individualsoftware Gegenstand des Vertrags, wird durch den gegenständlichen Vertrag vom Kunden lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Der Kunde erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden und sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von BrainBrosia erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei BrainBrosia. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von BrainBrosia zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.7. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

8.8. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei BrainBrosia zu beauftragen. Kommt BrainBrosia dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

8.9. Wird dem Kunden eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

9.1 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Serviceumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen.

9.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Prüfung, so kann der erforderliche Aufwand von BrainBrosia gesondert verrechnet werden.

9.3 Die im Rahmen einer Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Auftragsdokument schriftlich vereinbart.

9.4 BrainBrosia gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

9.5 Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Kunde den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für BrainBrosia bestimmbar ist;
- der Kunde BrainBrosia alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Kunde oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

9.6 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde BrainBrosia alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

9.7 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von BrainBrosia zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos in den betrieblichen Möglichkeiten von BrainBrosia durchgeführt. Eine schriftliche Information über den Mangel wird vorausgesetzt.

9.8 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von BrainBrosia gegen Berechnung eines zusätzlichen Entgelts durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

9.9 Ferner übernimmt BrainBrosia keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.10 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch BrainBrosia.

9.11 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

- 9.12. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.
- 9.13. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 9.14. Gelingt es BrainBrosia auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen schwerwiegenden Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Der Kunde wird BrainBrosia jeden Mangel unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 9.15. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. BrainBrosia gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Service oder der Materialien, noch dass BrainBrosia alle Fehler korrigieren wird.
- 9.16. Jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber Herstellern oder Lieferanten eines Produktes werden ohne eigene Verpflichtung von BrainBrosia an den Kunden weitergegeben. Die Ausübung dieser Gewährleistungsansprüche gegenüber einer solchen dritten Partei liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

10. Haftung

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder sehr grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Auftragswert beschränkt. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von BrainBrosia beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 10.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste, Indirekte/mittelbare Schäden sowie Folgeschäden; oder Geschäftsentgang, Goodwill und ausgebliebene Einsparungen oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf von 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 10.4. Sofern BrainBrosia das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt BrainBrosia diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 10.5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 10.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

11. Loyalität

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Geheimhaltung

12.1 BrainBrosia und der Kunde verpflichten sich, über sämtliche ihnen bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei – insbesondere auch in der Zeit nach Beendigung dieses Vertrages – strengstes Stillschweigen zu bewahren.

13. Sonstiges

Der Kunde und die BrainBrosia stimmen darin überein, dass

13.1. Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB-Werk- und Dienstleistungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB-Bedingungen oder Vertragsteile in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser AGB-Werk- und Dienstleistungen oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

13.2. ein Vertrag unter diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen weder ein Jointventure noch ein sonstiges Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kunden und der BrainBrosia begründet;

13.3. jede Vertragspartei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt, und zwar weder ausdrücklich noch schlüssig oder anderweitig. Die dem Kunden unter einem Vertrag eingeräumten Rechte und Lizenzen können gekündigt werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;

13.4. soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, und dass solche Nachrichten als unterzeichnetes Schreiben gelten.

13.5. jede Vertragspartei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird. Weiters werden sich beide Vertragsparteien redlich bemühen alle Konflikte, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen zwischen den Vertragsparteien zu beheben;

13.6. soweit gesetzlich zulässig, Ansprüche aus einem Vertrag zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen, soweit nicht in Ziffer 9 (Gewährleistung) dieser AGB-Werk- und Dienstleistungen oder anderweitig abweichend geregelt, einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen;

13.7. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;

13.8. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter einem Vertrag zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen oder Teile davon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;

13.9. der Kunde verpflichtet ist, BrainBrosia ausreichenden und sicheren Zugang (einschließlich Remotezugang) zu seinen Geschäftsräumen, Systemen, Informationen, Ressourcen und seinem Personal bereitzustellen und ihr die erforderlichen Nutzungsrechte daran einzuräumen, damit die BrainBrosia ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;

13.10. BrainBrosia die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für einen Anbieter von Produkten und Services der Informationstechnologie einhalten wird. BrainBrosia ist nicht verantwortlich für die Ermittlung der auf die Geschäfte des Kunden anwendbaren Gesetze, einschließlich jener die im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten unter einem Vertrag zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen stehen, oder dass die Zurverfügungstellung von Produkten durch BrainBrosia mit diesen Gesetzen im Ein-

klung steht. Ungeachtet aller in einem Vertrag zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen getroffenen Bestimmungen, ist keine Vertragspartei verpflichtet Schritte zu unternehmen, die zu einer Verletzung der für sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen könnten.

13.11. aus einem Vertrag zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen keine Rechte oder Ansprüche Dritter entstehen. Für Klagen Dritter gegen den Kunden ist BrainBrosia mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 8 (Urheberrecht und Nutzung, geistiges Eigentum) und Ziffer 10 (Haftung) nicht verantwortlich oder haftbar;

13.12. eine Zustimmung, Bewilligung, Übereinstimmung oder ein ähnliches Handeln, welche von einer Vertragspartei unter einem Vertrag zu diesen AGB-Werk- und Dienstleistungen verlangt wird, nicht unangemessen oder ungerechtfertigt verzögert oder vorenthalten wird;

13.13. der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten/Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann BrainBrosia - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplanes und der Preise/Gebühren verlangen;

13.14. der Kunde nur aufrechnen kann, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist;

13.15. soweit BrainBrosia oder ein von BrainBrosia beauftragter Dritter vorübergehend (z.B. bei der Durchführung von Services) auf Speichermedien des Kunden zugreift, der Kunde dafür sorgen wird, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert wird.

Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die BrainBrosia sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich;

Der Kunde berechtigt BrainBrosia zur Verarbeitung und Nutzung der Geschäftlichen Kontaktinformationen zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und BrainBrosia, einschließlich der Vermarktung von Produkten und Services (dem „Vereinbarten Zweck“).

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Geschäftlichen Kontaktinformationen für den Vereinbarten Zweck BrainBrosia gegenüber offengelegt und von BrainBrosia verarbeitet und genutzt werden können.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von BrainBrosia als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.